Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 72 „Martin-Luther-Krankenhaus“, 1. Änderung im Bereich der Stadt Zeven im sogenannten beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Der Bauausschuss der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Martin-Luther-Krankenhaus“, 1. Änderung beschlossen.
In der Sitzung am 05.07.2022 wurde durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Zeven der Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, damit sich die Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung unterrichten kann. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Ziel und Zweck der Planung:
Der Stadt Zeven liegt ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Martin-Luther-Krankenhaus“ vor. Der Krankenhausbetrieb wurde eingestellt und ein neues Nutzungskonzept für den Standort erarbeitet. Der Antragssteller „OsteMed Kliniken und Pflege GmbH“ möchte deshalb, dass für die Immobilie zukünftig nicht mehr die Nutzung „Krankenhaus“, sondern zur Realisierung der geplanten zukünftigen Nutzung „Sozialen und medizinischen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ausgewiesen wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 72 „Martin-Luther-Krankenhaus“, 1. Änderung ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen:

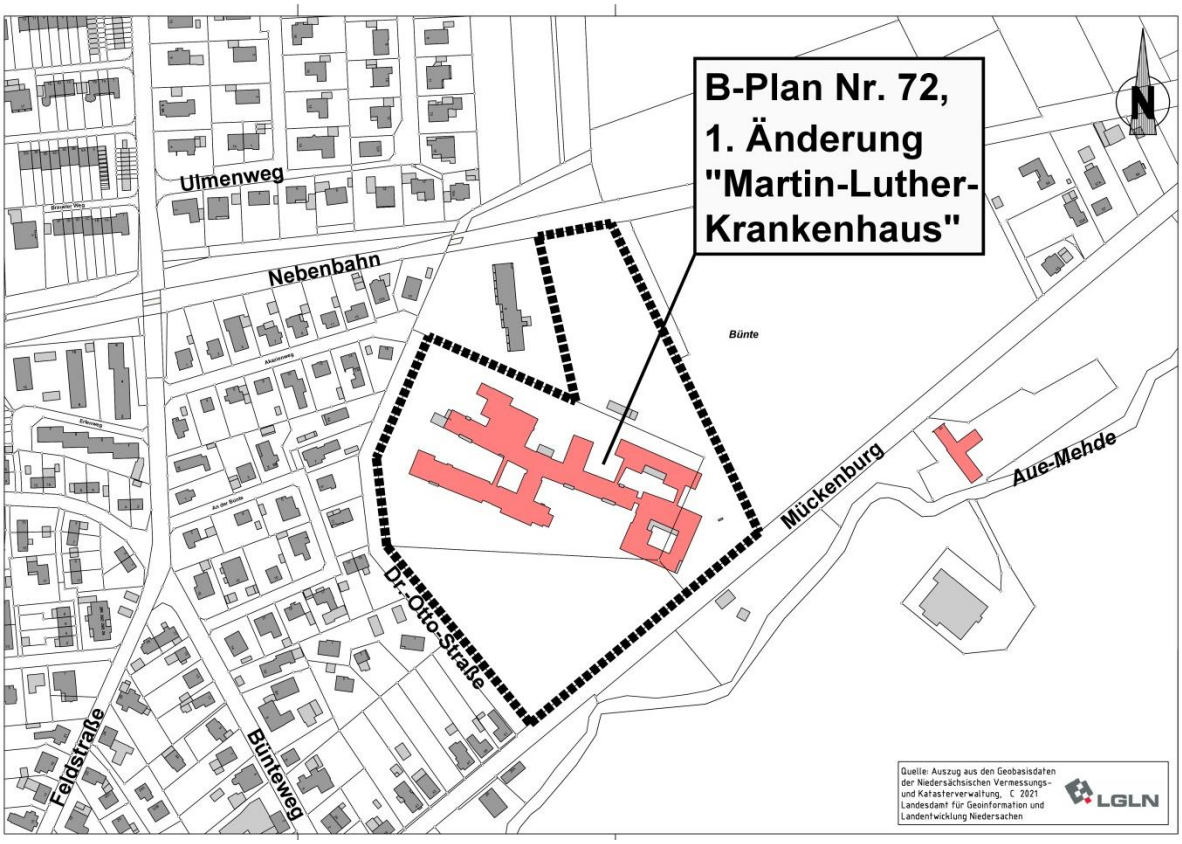

Der Entwurf des vorstehend aufgeführten Bebauungsplanes und die dazu gehörende Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom

19.07.2022 bis einschl. 23.08.2022

im Fachbereich 4, Bau, Planung und Umwelt der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 105, während der Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen können von jedermann schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@zeven.de oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gerne können Sie auch telefonisch Fragen zu den Planunterlagen stellen. Der Planentwurf mit Begründung steht gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Zeven (auf der Startseite www.zeven.de unter Rathaus:/ Verwaltung:/ Bauleitplanung:/ Bebauungspläne) zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zeven, den 07.07.2022
Stadt Zeven
Der Stadtdirektor